



Kurzinfo „Privatkonkurs“

Eine Kurzinformation für private Schuldner zur Vorbereitung eines Privatkonkurses, richtige Bezeichnung: Schuldenregulierungsverfahren.

Es handelt sich dabei um ein im wesentlichen normales „Insolvenzverfahren“, das in etwas vereinfachter Form (statt vor dem Landesgericht) beim wohnsitzmäßig zuständigen Bezirksgericht statt findet.

Im Rahmen der Schuldenregulierung werden alle Schulden zusammengefasst; mit Zahlung einer bestimmten Teilquote in einer bestimmten Zeit wird der Schuldner vom Rest seiner Schulden befreit.

Voraussetzung ist, dass der Schuldner, dem eine „Gläubigermehrheit gegenübersteht, eine Einzelperson ist; zusätzlich wird verlangt, dass er kein Unternehmen (mehr) führt und dass er „überschuldet ist“. Dabei ist es gleichgültig, ob man Einkünfte (aus Arbeit oder Unerstützungen) bezieht oder nicht.

Es sollte jedoch soviel an Kapital oder „verwertbarem Vermögen“ vorhanden sein, um die Kosten des Schuldenregulierungsverfahrens abdecken zu können. Wenn kein Vermögen und auch keine laufenden (über dem Existenzminimum von etwa € 783 monatlich bei einer allein stehenden Person, Grundlage: Ausgleichszulagenrichtsatz 2010) Einkünfte vorliegen, wird vom Gericht ein „Kostenvorschuss“ aufgetragen. Dieser beträgt zumindest rund € 600. – Ohne diesen Vorschuss wird das Verfahren zur Entschuldung gar nicht eröffnet.

Lassen Sie sich in jedem Fall vorher von der Schuldnerberatungsstelle, von der es in jedem Bundesland mindestens eine gibt, oder Ihrem Rechtsanwalt oder Steuerberater beraten.

Formelle Voraussetzungen vor Eröffnung des Gerichtsverfahrens, das üblicherweise zwei bis drei Monate dauert:

1. Ein oder mehrere Gläubiger
2. Zahlungsunfähigkeit
3. außergerichtlichen Vergleichsversuch muss versucht werden
4. dann: Antrag bei Gericht, mit mehreren Formularen, die das sind
 - Antrag auf Eröffnung des Schuldenregulierungsverfahrens
 - Vermögensverzeichnis
 - Antrag auf Annahme eines Zwangsausgleiches
 - Antrag auf Annahme eines Zahlungsplanes
 - Antrag auf Abschöpfungsverfahren
 - Eine genaue Gläubigerliste

Ablauf des Verfahrens:

1.)

Das Schuldenregulierungsverfahren wird (nach dem gescheiterten außergerichtlichen Entschuldungsversuch) am zuständigen Bezirksgericht eröffnet, je nach Schwierigkeit kann statt der üblichen „Eigenverwaltung“ auch ein „Insolvenzverwalter“ bestellt werden, der während des Verfahrens das Vermögen verwaltet und sozusagen der „Ge-

schäftsführer“ des Schuldners ist. – Der Beschluss dazu wird im Internet unter www.edikte.at veröffentlicht, die Gläubiger werden angeschrieben.

2.)

Die Gläubiger können ihre Forderungen binnen einer Frist von zumindest 6 Wochen beim Gericht „anmelden“, sie werden in einer Tagsatzung geprüft und anerkannt (oder bestritten).

Es wird dann über den „Zahlungsplan“, den der Schuldner anbietet, abgestimmt. Statt des Zahlungsplanes kann auch ein „Sanierungsplan“ (Voraussetzung: Mindestquote von 20%) angeboten werden. Damit der Vorschlag des Schuldners angenommen wird, müssen die gesetzlich erforderlichen Mehrheiten erreicht werden; es sind dies (seit 1.7.2010 nur mehr) 50% an Forderungskapital und die Mehrheit der Gläubiger „an Köpfen“.

Das Abstimmungsverhalten hängt immer von der Verhältnismäßigkeit des Angebotes des Schuldners zu seiner Wirtschaftskraft ab. Bei einem Pensionisten mit wenig Einkommens- und Lebenserwartung wird die Zahlungsplanquote niedriger sein können, als bei einem jungen Menschen, bei dem noch viele gute Erwerbsjahre zu erwarten sind. – Ein vorhandenes Vermögen ist im Übrigen bei einem Zahlungsplan vorher zu verwerten.

Ist der Zahlungsplan - der Sanierungsplan von den erforderlichen Mehrheiten angenommen, ist man mit Zahlung dieser Quote von den restlichen Schulden vollkommen befreit und „entschuldet“.

3.)

Kommt man so zu keiner Einigung mit den Gläubigern, gibt es die Möglichkeit des "**Ab-schöpfungsverfahrens**", d.h., alles, was man innerhalb von 7 Jahren über das Existenz-Minimum hinaus verdient, wird "abgeschöpft" und den Gläubigern bezahlt.- Es wird dabei so gerechnet, dass in 5 Jahren (!) eine Mindestquote von 10% (der Schulden-Summe) abzuschöpfen sind. - Geht sich das aus heutiger Sicht rechnerisch nicht, weil der Schuldner z.B. zu wenig verdient (oder nur Arbeitslose bezieht), dann scheidet das Abschöpfungsverfahren aus. Die Höhe des Existenzminimums hängt von den Sorgepflichten ab, beträgt aber im Regelfall (bei 14 Löhnen/Gehältern) mind. rund € 630 netto monatlich; es erhöht sich je Sorgspflicht um € 120. – Eine Entschuldung ist dann, gerade bei geringen Einkommen, nicht möglich !

Kostenlose Schuldnerberatung in Kärnten:

Schuldnerberatungsstelle Kärnten, Waaggasse 18, 9020 Klagenfurt

Telefon: 0463 515639-0 Büro Villach, Bahnhofplatz 8, Tel: 04242 22616

Wichtiger Hinweis: Sämtliche Ausführungen in diesem Merkblatt sind nur als Kurzinformation gedacht, um dem Interessierten einen groben Überblick zu verschaffen. Das Merkblatt ersetzt keinesfalls eine eigene rechtliche Beratung ! - Die daraus resultierende kurze und damit naturgemäß unvollständig bleibende Information berechtigt daher zu keiner Schadenersatzforderung gegenüber dem Verfasser, der auch keine Haftung für eine Vollständigkeit oder Richtigkeit übernehmen kann.

Villach, Letztes Update: 8/2010



© Mag.Christian Köchl, **Rechtsanwalt und Mediator**

Köchl & Köchl, Rechtsanwälte, 9500 Villach, 10.Oktober-Strasse 17

Telefon: 04242 27183